STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Berlin, den 05.05.2023

Der Biogasrat+ e. V. ist der Verband für dezentrale erneuerbare Energieerzeugung- und Energieversorgung und vertritt die Interessen der führenden Marktteilnehmer der Bioenergiebranche. Im Vordergrund steht dabei die Markt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Biogas und insbesondere Biomethan können im Strom-, Wärme- und Verkehrssektor wesentlich dazu beitragen, die klimapolitischen Zielvorgaben zu erfüllen und das sozialverträglich, nachhaltig erneuerbar und kosteneffizient. Aus diesem Grund setzt sich der Verband für einen stärkeren Einsatz von Biomethan in allen Nutzungspfaden ein, indem rechtliche Rahmenbedingungen optimiert und zugleich Planungs- und Investitionssicherheit für die Marktakteure geschaffen werden, um die bestehenden Potenziale der Biogas- und Biomethanerzeugung zu heben.

1. Einleitung

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zielt auf die europarechtskonforme Umsetzung der Strom-(RL 2009/72/EG bzw. RL 944/2019/EU) und Gasmarktrichtlinie (RL 73/2009/EG) in Deutschland gemäß Urteil des EuGH vom 02. September 2021 (RS. C 718/18) und beinhaltet Regelungen, die zum einen die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) gewährleisten sollen und zum anderen Regelungen, die zu einer Beschleunigung des Netzausbaus beitragen sollen.

2. Stellungnahme

Der Biogasrat⁺ e.V. begrüßt grundsätzlich den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben, der insbesondere die Zuständigkeit bzw. Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben neu regelt und dabei die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Bundesnetzagentur sicherstellen soll. Gleichzeitig nimmt der Biogasrat⁺ e.V. den Referentenentwurf zum Anlass, weiteren notwendigen Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf zum Themenbereich Biomethan/erneuerbare Gase insbesondere mit Blick auf eine umweltverträgliche, treibhausgasneutrale sowie gesamtwirtschaftlich optimierte Energieversorgung als Ziel der Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze zu thematisieren.

Im Einzelnen:

- **zu § 1 Absatz 5 EnWG-Ref.E.**

Die Regelung soll Zwischenschritte auf dem Weg zu einer umweltverträglichen und treibhausgasneutralen sowie gesamtwirtschaftlich optimierten Energieversorgung als Ziel der Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze konkretisieren. **Hierfür werden in dem neuen Absatz 5 Zielvorgaben aufgenommen, die sich allerdings ausschließlich auf den Stromsektor beziehen und erneut nicht technologieneutral formuliert sind, d. h. Zielsetzungen für die Nutzung der Bioenergie/Biogas/Biomethan bzw. alternativer Technologien/Kraftstoffe im Wärme- bzw. Verkehrssektor auf dem Weg zu einer umweltverträglichen und treibhausgasneutralen und gesamtwirtschaftlich optimierten Energieversorgung werden ausgeschlossen und damit diskriminiert**. Der Referentenentwurf enthält lediglich Ziele bis 2030, die den Ausbau der erforderlichen Ladeinfrastruktur für den Betrieb von 15 Millionen vollelektrisch angetriebenen Personenkraftwagen sowie für einen elektrischen Anteil von mindestens einem Drittel an der gesamten Fahrleistung im schweren Straßengüterverkehr und den Betrieb bzw. Anschluss von sechs Millionen Wärmepumpen adressieren. Zudem werden die bereits gesetzlich fixierten Ausbaupfade für Windenergieanlagen an Land und auf See sowie für Photovoltaikanlagen als Zielvorgaben in das Energiewirtschaftsgesetz aufgenommen. Aus Sicht des Biogasrat⁺ e.V. widerspricht diese bislang im Referentenentwurf vorgesehene Regelung ganz klar dem im Entwurf vorgesehenen Ziel der gesamtwirtschaftlich optimierten Energieversorgung. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn alle erneuerbaren Energien und erneuerbaren Technologien technologieneutral genutzt und die entsprechenden Zielvorgaben im Energiewirtschaftsgesetz politisch formuliert werden.

So werden die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit für alle Marktakteure der erneuerbaren Energiewirtschaft geschaffen. Die Diversifizierung der erneuerbaren Energieversorgung, d.h. die Diversifizierung der erneuerbaren Energieträger, der Technologien und Infrastrukturen sorgt für eine gesamtwirtschaftlich optimierte Energieversorgung. Die einseitige politische Fokussierung auf einzelne fluktuierende erneuerbare Energieträger und strombasierte Technologien führt zu Rohstoff- und Versorgungsabhängigkeiten und zu schwerwiegenden Marktverzerrungen und damit letztlich zu einer gesamtwirtschaftlich suboptimalen Energieversorgung.

Biomethan kann als heimisch erzeugter erneuerbarer Energieträger, der Erdgas im bestehenden Gasnetz bereits heute substituiert, einen wichtigen Beitrag zu einer umweltverträglichen, treibhausgasneutralen und gesamtwirtschaftlich optimierten Energieversorgung leisten. Der REPower-EU-Plan sieht zudem bis zum Jahr 2030 die Erhöhung der Biomethanerzeugung in Europa auf 35 Milliarden Nm^3 Biomethan vor. Wir empfehlen daher - mit Blick auf eine resiliente, umweltverträgliche, treibhausgasneutralen und gesamtwirtschaftlich optimierten Energieversorgung - die Festlegung nationaler Zielvorgaben für die Nutzung von erneuerbaren Gasen, wie Biomethan und deren gesetzliche Verankerung im Energiewirtschaftsgesetz.

Handlungsempfehlung:

- → **Ergänzung des § 1 Abs. 5 EnWG-RefE um nationale Zielvorgaben für die Nutzung von erneuerbaren Gasen, wie Biomethan im Kontext des REPower-EU-Plans, z.B. Erzeugung von mindestens 10 Milliarden Nm^3 Biomethan pro Jahr ab 2030.**
- → **Ersetzung der Formulierung „der leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität“ durch die Formulierung „der leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit <u>erneuerbaren Energien</u>“**

- **zu Artikel 17 RefE in Verbindung mit § 20 Absatz 4 Nr. 7 EnWG bzw. § 21 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe d) EnWG**

Artikel 17 regelt unter anderem das Außerkrafttreten der Gasnetzzugangsverordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2025 und der Gasnetzentgeltverordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2027. Mit diesen Übergangsregelungen soll für die betroffenen Marktteilnehmer Planungs- und Investitionssicherheit geschaffen werden und gleichzeitig der Bundesnetzagentur ein angemessener Zeitraum für einen geordneten Systemwechsel vom „normativen Regulierungsansatz“ zu einem Gestalten des Regulierungsrahmens durch Festlegung eingeräumt werden.

Grundsätzlich begrüßen wir die Übergangsregelungen für das Außerkrafttreten der Verordnungen und die damit verbundenen Intentionen. Gleichzeitig halten wir es insbesondere mit Blick auf die intendierte Planungs- und Investitionssicherheit für erforderlich, dass die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen für Biomethan/Biogas zum Netzanschluss für Biogasaufbereitungsanlagen, Verteilung der Investitionskosten für den Netzanschluss, der Vereinbarung eines Realisierungsfahrplans, der Mindestverfügbarkeit des Netzanschlusses, der Biomethan-Qualitätsanforderungen, der Regelungen zur Netznutzung (vorrangiger Abschluss von Ein- und Ausspeiseverträgen und der Bilanzierung von Biogas, d.h. privilegierter Biogasbilanzkreis) sowie die Gewährung der vermiedenen Netzentgelte Gas gemäß § 20a GasNEV trifft und diese Festlegungen der Bundesnetzagentur bei der Gestaltung des

Regulierungsrahmens für Biomethan/Biogas nicht hinter die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens geltenden Vorgaben der Gasnetzzugangsverordnung bzw. Gasnetzentgeltverordnung zurückfallen dürfen. Zudem halten wir es mit Blick auf die Investitions- und Planungssicherheit der Marktakteure für erforderlich, dass die Bundesnetzagentur zu den Zeitpunkten des Außerkrafttretens der Gasnetzzugangsverordnung und der Gasnetzentgeltverordnung den Regulierungsrahmen für Biomethan/Biogas bereits verbindlich festgelegt hat, auch dies betrifft insbesondere Regelungen zum Netzanschluss für Biogasaufbereitungsanlagen, Verteilung der Investitionskosten für den Netzanschluss, der Vereinbarung eines Realisierungsfahrplans, der Mindestverfügbarkeit des Netzanschlusses, der Biomethan-Qualitätsanforderungen, der Regelungen zur Netznutzung (vorrangiger Abschluss von Ein- und Ausspeiseverträgen und der Bilanzierung von Biogas, d.h. privilegierter Biogasbilanzkreis) sowie die Gewährung der vermiedenen Netzentgelte Gas gemäß § 20a GasNEV.

Handlungsempfehlung:

→ **Schaffung einer Regelung, die klarstellt, dass die Bundesnetzagentur verbindlich einen Regulierungsrahmen für Biogas/Biomethan im Gasnetz schafft und die Festlegungen der Bundesnetzagentur bei der Gestaltung des Regulierungsrahmens für Biomethan/Biogas nicht hinter die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens geltenden Vorgaben der Gasnetzzugangsverordnung bzw. Gasnetzentgeltverordnung zurückfallen.**

→ **Ergänzung des Artikel 17 um Klarstellungen, dass die Bundesnetzagentur zu den Zeitpunkten des Außerkrafttretens der Gasnetzzugangsverordnung und der Gasnetzentgeltverordnung den Regulierungsrahmen für Biomethan/Biogas bereits verbindlich festgelegt hat.**

Weiterer kurzfristiger Handlungsbedarf: Änderung der Gasnetzzugangsverordnung und der Gasnetzentgeltverordnung

- **zu § 33 Gasnetzzugangsverordnung**

Hintergrund: Die Gasnetzzugangsverordnung regelt u.a. die Verteilung der Investitionskosten für den Netzanschluss von Biogasaufbereitungsanlagen, d. h.

- der Anschlussnehmer (Anlagenbetreiber) trägt 25 Prozent, der Netzbetreiber 75 Prozent der Kosten des Netzanschlusses.
- sofern die Länge der Verbindungsleitung einen Kilometer nicht überschreitet, sind die Kosten des Anschlussnehmers (Anlagenbetreibers) auf 250.000 Euro begrenzt.
- **der Kostendeckel gilt für den ersten Kilometer einer Verbindungsleitung auch dann, wenn diese insgesamt eine Länge von mehr als einem Kilometer aufweist.**
- soweit eine Verbindungsleitung eine Länge von zehn Kilometern überschreitet, hat der Anschlussnehmer die hiermit verbundenen Mehrkosten zu tragen.

Insbesondere die Auslegung und Handhabung der Regelung, dass der Kostendeckel für Anlagenbetreiber für den ersten Kilometer einer Verbindungsleitung auch dann gilt, wenn diese insgesamt eine Länge von mehr als einem Kilometer aufweist, war bis zum Herbst 2021 unstrittig und von der Bundesnetzagentur akzeptiert. Im Herbst 2021 wurde diese Regelung von der Bundesnetzagentur

ohne sachlich nachvollziehbare Begründung neu interpretiert: Demnach sollte bei Projekten mit einer Leitungslänge von über einem Kilometer für den ersten Leitungskilometer keine Obergrenze mehr gelten, sondern die gesamten Netzanschlusskosten nach dem Verhältnis 25 Prozent Anlagen- und 75 Prozent Netzbetreiber aufgeteilt werden. Mit dieser neuen Auslegung der Bundenetzagentur wird die Realisierung neuer Biomethaneinspeiseprojekte aufgrund steigender Anschlusskosten zusätzlich erschwert bzw. unmöglich gemacht.

Handlungsempfehlung:

→ **Klarstellung, dass sich Anlagenbetreiber an den Kosten für den Anschluss der Biomethaneinspeiseanlage und den ersten Leitungskilometer maximal bis zu einem Betrag von 250.000 Euro beteiligen müssen und erst ab einer Leitungslänge über einem Kilometer, die Kosten zwischen Gasnetzbetreiber und Anlagenbetreiber aufzuteilen sind (25 Prozent Anlagenbetreiber / 75 Prozent Netzbetreiber).**

- **zu § 20a Gasnetzentgeltverordnung**

Hintergrund: Im Jahr 2008 wurde in § 20a GasNEV geregelt, dass für die vermiedenen Netzkosten bei der Einspeisung von Biomethan ein pauschales Entgelt von 0,7 ct/kWh gezahlt wird, da vorgelagerte Netze nicht in Anspruch genommen werden. Im Jahr 2010 schuf der Verordnungsgeber im Rahmen der Gasnetzentgeltverordnung eine zeitliche Garantie für die Gewährung des pauschalen Entgeltes von 0,7 ct/kWh von 10 Jahren. Begründet wurde dies damit, „dass gegenwärtig die pauschalen Entgelte für vermiedene Netzkosten weder in der Berechnung des Kaufpreises für Biogas noch in der Wirtschaftlichkeitsrechnung von Anlagen berücksichtigt werden. Insbesondere finanzierende Institute integrieren diese pauschalen Entgelte nicht in der Wirtschaftlichkeitsrechnung. Vor diesem Hintergrund ist die Festschreibung der Entgelte erforderlich, um in diesem Zusammenhang Erleichterung zu schaffen.“ (BR-Drs. 312/10, Seite 105). Der Verordnungsgeber wollte damit eine zeitliche Garantie schaffen, um die Finanzierung der Biomethanprojekte zu erleichtern, da bis zur Festlegung dieser zeitlichen Garantie die Befürchtung bei den finanzierenden Kreditinstituten bestand, dass die pauschalen Entgelte vom Verordnungsgeber jederzeit für die Zukunft hätten reduziert werden können. Gleichzeitig wollte sich der Verordnungsgeber mit der Garantie von 10 Jahren, die Möglichkeit vorbehalten, nach Ablauf der Frist im Zuge des Monitoring nach § 37 GasNZV die Angemessenheit der pauschalen Entgelte der Höhe nach zu prüfen. Ein Monitoring fand jedoch durch den Verordnungsgeber nicht statt.

Handlungsempfehlung:

Um die Wirtschaftlichkeit von Biomethanprojekten langfristig zu unterstützen und die Finanzierung von neuen Biomethanprojekten zu erleichtern, empfiehlt der Biogasrat⁺ e.V. eine Angleichung des Zeitraumes für die Zahlung der Entgelte für die vermiedenen Netzkosten Gas an die Förderdauer des EEG, d.h. die Verlängerung um 10 Jahre, da über die gesamte Dauer der Biomethaneinspeisung die vorgelagerten Netze nicht in Anspruch genommen und so Kosten vermieden werden.

Ansprechpartnerin:
Janet Hochi, Geschäftsführerin
Telefon: +49 30 509 461 60
Email: janet.hochi@biogasrat.de